

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Flugschule  
Hermann Brodbeck  
Christian-Schubart-Str. 17

74544 Michelbach/Bilz

Gmund, 7. Mai 1998 K/el

## **Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Klingenäcker"**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Hermann Brodbeck vom 08.02.1998 folgende

### I.

#### Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 111 und 608 (Starts und Landungen), Gemarkung Obergrönningen und Hohenstadt.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund an Werktagen (Montag bis Freitag), sowie von 450 m GND an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.

### II.

#### Auflagen

##### A: Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Das Überfliegen des südlich des Geländes liegenden Weihers am "Westerloher Wald" ist zu vermeiden bzw. sollte nur in einer Höhe von mindestens 150 m GND erfolgen. Außenlandungen sind zu vermeiden.
2. Zu den vorbeiführenden Straßen L1080 und L1158 ist ein horizontaler und vertikaler Mindestabstand von mindestens 50 m einzuhalten.
3. Bei gleichzeitigem Flugbetrieb mit den Modellfliegern ist eine sichere Sprechverbindung zwischen dem Flugleiter Modellflug und dem Flugleiter Windenschlepp herzustellen.
4. Bei Modellflugbetrieb muß jeder Windenstart beim Startleiter Modellflug über eine sichere Sprechverbindung angekündigt werden. Der Luftraum der Modellflieger über dem Flurstück "Wildenloh" ist zu beachten.
5. Die Windgeschwindigkeit in Ausklinkhöhe darf bei Ostwind, Südost-, Südwest-, und Südwind nicht mehr als 2 m/sec betragen, um die Abdrift des Seilfallschirmes nach einem möglichen Seilriß in Grenzen zu halten.

6. Für einen notwendigen Abwurf des Restseiles nach einem Seilriß sind die Piloten vom Flugleiter über den Ort und die Höhe des Abwurfes unter Bezug auf den jeweiligen Wind zu informieren.
7. Der am westlichen Ende der Außenstart- und -landeflächen befindliche Maschinenschuppen sowie die dort vorbeiführende Stromleitung sind bei Landungen in diesem Bereich zu beachten.
8. Stufenschlepp ist nicht zulässig.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Aufgrund der an den Flächen vorbeiführenden Stromleitung empfiehlt sich die Verwendung eines Kunststoffschleppseiles.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 08.02.1998 wurde durch die Flugschule Hermann Brodbeck ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ostalbkreis wurde mit Schreiben vom 09.04.1998 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 30.04.1998 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß bei der Aufnahme von naturschutzfachlichen Auflagen gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herman Kolenc vom 06.03.1998 nachgewiesen. Sicherheitstechnische Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Da eine Auslinkhöhe von mehr als 150 m über Grund beantragt wurde, wurde das Luftwaffenamt in Köln an dem Verfahren beteiligt. Mit Datum des 22.04.1998 teilte die zuständige Stelle mit, daß an Wochenenden und Feiertagen hinsichtlich einer Auslinkhöhe von über 150 m über Grund keine Bedenken bestehen. Einer Auslinkhöhe bis 150 m über Grund während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wurde zugestimmt.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

  
Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb